

Hartz IV – armutspolitische Brisanz

1.) „Grundsicherung“ nicht armutssicher

- Sozialhilfeniveau insbesondere bei Kindern deutlich unterschritten
- Lebensmittel im RS: BSHG 4,87 € tgl. SGB II/XII 4,35 € tgl.
- Bedarfsdeckung beseitigt
 - Für „unabweisbare höhere Bedarfe“ nur noch Darlehen, deren Zwangsabzug vom RS das Existenzminimum unterläuft (Bedarfsdeckung auf Pump)
 - (z.B. bei Übergrößen, krankheitsbedingten Mehraufwendungen....)
- bei Behinderten und Kranken (häufig Angehörige)
 - mit unberücksichtigten Mehrbedarfen bei
 - Behinderung (z.B. Gehbehinderung)
 - nicht verschreibungspflichtige Medikamente
 - Wohnflächenmehrbedarf

2.) Vollpauschalierung überfordert viele Menschen

- z.B. Obdachlose, psychisch Kranke, Alkoholiker, Pfändungsbedrohte
- unzureichende Pauschale 16% für fast alle Sonderanschaffungen
 - z.B. Wohnungsrenovierung 32 Cent mtl.: nach 1 Jahr kann tatsächlich ein Pinsel gekauft werden. Für Malerrenovierung v. 1.500 € muss 390 Jahre Alg II bezogen werden
- auch ungeeignete Sonderaufwendungen pauschaliert (Hochzeit, Trauerfeierlichkeiten...)
- wie soll ein Obdachloser einen Schlafsack ansparen ?

3.) Wohnung nicht ausreichend geschützt (=Grundsäule der Existenz!)

- „Mietobergrenzen“ örtlich (teilweise willkürlich) von sparwilliger Verwaltung festgelegt
- Miete „i.d.R. längstens 6 Monate“ geschützt, teilw. schon im 1.Monat gekürzt
- Untersuchung der Diakonie zeigt: marktfremde Höchstsätze in 10 von 11 Landkreisen

4.) Drohende Altersarmut für Langzeitarbeitslose

- 1 Jahr Alg II => 4,30 € Rente
- 10 J. Alg II => 43 € Rente

5.) 1- Euro-Jobs

- unwägbare Auswirkung auf den ersten Arbeitsmarkt
 - (z.B. Protest d. Verbands d. Gebäudereiniger, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, Zentralverband Deutsches Baugewerbe, DGB)
- unwägbare Auswirkungen auf Qualität d. sozialen Arbeit
- Arbeit führt nicht mehr aus der Hilfebedürftigkeit

- Verstoß gegen Verbot der Zwangsarbeit im GG? (U. Berlit, Ri am BVerwG)
Art. 12, Abs. 2 GG (Verbot von Zwangsarbeit):
"Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht."
Abs. 4: *"Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."*
- sv-pflichtige normale Arbeit (7 €/Std.) spart 190 Mio. € pro 100.000 Arb.pl. und erspart die vorstehenden Tücken (s. Berechnungen der Diakonie)

6.) Fordern + Fördern in Asymmetrie (U. Berlit, Ri am BVerwG)

- Fördern = 1 Paragraph, Fordern = viele Paragraph Im SGB II
- Regelangebot f. Arbeit bislang 1-Euro-Jobs
- Drakonische Strafen bei Pflichtverstößen
 - i. Vollständ. Geldentzug bei Jugendlichen sofort für 3 Monate
 - ii. Kürzungen jew. 30% für starre 3 Monate ohne Berücksichtigung einer Verhaltensänderung

7.) Gefährdung von sozialen Diensten

- kein Rechtsanspruch mehr auf soziale Beratung
- keine Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung
- Schweigepflicht wird zur Mitteilungspflicht
anwaltschaftliche Funktion -> verlängerter Arm der Behörde
- Beratung befristet auf Hilfebedürftigkeit
Beispiele: ein Drogenabhängiger erhält Suchtberatung nach § 16 II SGB II. Nach Vermittlung in einen existenzsichernden Job endet die Beratung nach § 16. Welcher Drogenabhängige bezahlt hier die Beratungsstunden aus eigener Tasche weiter?
Eine umfangreiche Schuldnerberatung nach § 16 II SGB II endet nach Vermittlung des Überschuldeten in einen existenzsichernden Job. Da bereits zwei Drittel der Schuldenregulierung abgewickelt ist, gewährt die Agentur ein Darlehen für den erfolgreichen Abschluß. Der Schuldenberater reguliert die alten Schulden, indem für die Regulierung neue Schulden (Darlehen der BA) auflaufen.

8.) Umverteilung

- Leistungskürzungen (ca. 3,5 Mrd. €) = Geschenk an Besserverdienende mit Senkung des Spitzensteuersatzes
- Unternehmenssteuerreform 2000 bislang 100 Mrd. € Einbußen, ohne dass Arbeitsplätze entstanden wären

- **Erste Umsetzungsprobleme**

- Bescheide nicht nachvollziehbar
- Unzureichende Beratung durch überlastete Mitarbeiter
- Kaum Prüfung der Erw.fähigkeit (teilw. Atteste auf eigene Kosten beizubringen)
- Mieten schon im 1. Monat gekürzt
 - z.B. FDS, CW, teilw. GP, WT, (rechtswidrig, Frist muss eingeräumt werden)
- Zahlreiche Personen ohne Krankenversicherung
 - z.B.
 - a) AlgII abgelehnt wg. knapp übersteigendem Einkommen
 - b) oder noch nicht verwertbarem Vermögen
 - c) Erw.unfähige Angehörige in eheähnl. Gmschft.
 - d) Umherziehende Wo'lose
 - e) Privat Versicherte, die nicht in GKV zurück können und deren Beiträge höher
- Unwirtschaftlicher Verwertbarkeit von anrechenbarem Vermögen wird teilweise nicht geprüft, Darlehen bei nicht sofort verwertbarem V. abgelehnt
 - Bsp.: Lebensversicherung, die nur mit hohen Verlusten aufgelöst werden kann, darf als Vermögen nach § 12 Abs. 3 Ziff. 6 nicht berücksichtigt werden.
- Überwiegend keine Schlafsäcke für Obdachlose, sollen angespart werden
- SGB II für umherziehende Wohnungslose
 - „falsche Schublade“, lösen beim Weiterziehen nach unbekannt regelmäßig Kürzungen aus, großer Personenkreis verliert in kurzer Zeit seine Existenzsicherung. Personenkreis muss nach § 7 I Ziff.4 SGB II (wie bisher) Sozialhilfe bekommen.

Mittelfristiges Szenario

1. Unabhängig von konjunkturellem Verlauf verfestigt sich Langzeitarbeitslosigkeit.

(s. hierzu auch Szenario des Landeskriminalamts NRW)

Bei Arbeitskräftebedarf wird vermutlich verstärkt auf junge Arbeitskräfte aus dem Osterweiterungsgebieten zurückgegriffen, insbesondere wenn die europäische Dienstleistungsrichtlinie kommt.

2. Qualifizierung wird auf Minimalqualifizierung reduziert.

Rückgang des Eingliederungstitels (der sog. Aussteuerungsbetrag entzieht dem Versicherungssystem Arbeitslosengeld I jährlich fast 7 Mrd. €)

3. Weiterer Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Dies wird einen verstärkten und erneuten Druck auf die Sozialversicherungssysteme auslösen, auch für den notwendigen Defizitausgleich (Änderung des Stabilitätspaktes durch Frankreich und Deutschland)

4. Zunahme von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante

Dies kann zu weiteren Absenkungen der Grundsicherung führen (workfare) mit der Folge weiteren Drucks auf die Löhne. Mit der Zunahme von nicht existenzsichernden Löhnen wird die Zahl von Alg II-Empfängern weiter anwachsen.

5. Zunahme von prekären Wohnverhältnissen

- Überlegungen der Kommunen zu Billigunterkünften lassen neue Gettoisierung befürchten
- Auch durch Rückgriffe auf die Erbmasse – Erbenhaftung – werden Langzeitarbeitslose notwendige Erhaltungsmaßnahmen im eigenen Bestand weniger ausführen

6. Erosionen im Mittelstand durch zunehmende Aufspaltung in Arm und Reich

Verlust aufgebauter Rücklagen bei Arbeitslosigkeit von mehr als 1 Jahr
Kluft zwischen Staats- und Volksmoral wächst durch steigendes Wohlstandsgefälle und Disparität von Fordern und Fördern.

Insgesamt liegt eine Verfestigung von Armut und Langzeitarbeitslosigkeit nahe.

28.4.05

Frieder Claus